



HVBG

HVBG-Info 31/1997 vom 28.11.1997, S. 2931 - 2936, DOK 376.3-2108/017

Eine bandscheibenbedingte Erkankung der Lendenwirbelsäule einer Friseurin ist keine Berufskrankheit - Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 25.02.1997 - L 15 U 240/96 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 01.07.1997 - 2 BU 106/97

Eine bandscheibenbedingte Erkankung der Lendenwirbelsäule einer Friseurin ist keine Berufskrankheit;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)
Nordrhein-Westfalen vom 25.02.1997 - L 15 U 240/96 - mit
Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 01.07.1997

Das LSG Nordrhein-Westfalen hatte mit Urteil vom 25.02.1997
- L 15 U 240/96 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Zur Nichtanerkennung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Lendenwirbelsäule einer Friseurin als Berufskrankheit gemäß BKVO Anl. 1 Nr. 2108 mangels Vorliegens der arbeitstechnischen Voraussetzungen (Tätigkeit in extremer Rumpfbeugehaltung).

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil wurde durch BSG-Beschluß vom 01.07.1997

- 2 BU 106/97 - als unbegründet zurückgewiesen.

Orientierungssatz:

(BSG-Beschluß vom 01.07.1997 - 2 BU 106/97)

Unter Rumpfbeugehaltung versteht man stets eine Bewegung (oder Flexion) des Oberkörpers nach vorne. In anderen Fällen spricht man bei einer Bewegung des Oberkörpers nach hinten von einer Überstreckung oder bei einer Bewegung des Oberkörpers zur Seite von einer Seitwärtsverbiegung.